



Sitzung des Stadtrates am 22.11.2023

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Verbesserung der Fachkräftesituation

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06441

TOP: 12.12

Antwort der Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die gegenwärtige Fachkräftesituation und was sind aus ihrer Sicht die wesentlichen Ursachen dafür?

Der im gesamten Bundesgebiet konstatierte Fachkräftemangel zeigt sich auch in der Stadtverwaltung Halle (Saale). Es bedarf eines zunehmend größeren Aufwandes, um die Stellen, die durch die vermehrten Eintritte in die Altersruhephase sowie die zunehmende Fluktuation vakant werden, wieder zu besetzen.

Ein weiterer Aspekt, der die Fachkräftesituation verschärft, sind die steigenden Anforderungen an die einzustellende Fachkraft auf der zu besetzenden Stelle. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich immer weniger junge Menschen für eine Berufsausbildung entscheiden. Dies erschwert die Besetzung von Stellen auf Sachbearbeiterebene bzw. die Gewinnung von Nachwuchskräften mit Blick auf die mittleren Entgeltgruppen.

Hinzu kommt die zunehmende Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt durch andere potentielle Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in der Region Halle/Leipzig.

2. Welche Ansätze verfolgt die Verwaltung gegenwärtig und wie bewertet sie deren Wirkung?

Die Stadtverwaltung setzt allgemeine und individuelle Maßnahmen ein, um auf die stellenspezifische Fachkräftesituation zu reagieren. Hinzu kommen vielfältige aktive Maßnahmen, um die Stadtverwaltung als attraktive Arbeitgeberin für Nachwuchskräfte sowie Fach- und Führungskräfte bekannt zu machen. Dabei gestaltet sich die Bandbreite der Aktivitäten über die zielgerichtete Personalentwicklung der vorhandenen Belegschaft, Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und Gesunderhaltung, Einrichtung von Möglichkeiten zu Teilzeit- und mobilem Arbeiten bis hin zu zielgruppengerechten Marketingmaßnahmen. Auch die Gründung der Fachkräfteallianz ist Teil der regionalen Strategie, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Bei diesen Maßnahmen sieht sich die Stadtverwaltung bereits auf einem guten Weg; Erweiterungs- und Verbesserungspotenziale werden fortlaufend eruiert.

3. Sieht die Verwaltung (unter Bezug zur Frage 2) darüber hinaus kommunale Ansätze, die verfolgt werden könnten, gegebenenfalls welche?

Siehe Antwort auf Frage 2

4. Welchen Beitrag könnte aus Sicht der Verwaltung hierbei die Ausländerbehörde leisten?

Die Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels haben nach den Grundsätzen der Bestenauslese auf Basis eines arbeitsplatzbezogenen Anforderungsprofils zu erfolgen. Bei Beschäftigtenstellen erfolgt diese Besetzung unter Beachtung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ohne Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Bewerber aufgrund ihrer Herkunft. Bei Beamtenstellen sind weitergehende besondere Vorgaben vorgeschrieben und zu berücksichtigen. Die Arbeit des Fachbereichs Einreise und Aufenthalt ist damit von den Stellenbesetzungsverfahren in der öffentlichen Verwaltung strikt zu unterscheiden.

5. Wie viele Anträge wurden seit 1.1.2023 nach § 104c Aufenthaltsgesetz gestellt und wie ist der Bearbeitungsstatus aufgeschlüsselt nach „genehmigt/abgelehnt und unerledigt“?

Mit Stand 31.01.2023 sind 338 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG gestellt worden.

Davon:

- genehmigt: 190 Anträge
- abgelehnt: 12 Anträge
- in Bearbeitung: 136 Anträge

6. Was sind die wesentlichen Ursachen für unerledigte Anträge nach § 104c AufenthG und was sind die wesentlichen Ablehnungsgründe?

136 Anträge befinden sich der Bearbeitung. Wesentliche Ursachen dafür, dass sie noch nicht abschließend beschieden werden konnten:

- die insgesamt sehr hohe Zahl der Anträge,
- dass noch die erforderliche Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung durchgeführt werden muss,
- dass sich Anträge im Anhörungsverfahren zwecks beabsichtigter Ablehnung des Antrages befinden,
- dass im Zusammenhang mit dem Antrag nach § 104c AufenthG ein anderes Aufenthaltsrecht geprüft wird.

Die wesentlichen Ablehnungsgründe sind:

- das Nichterfüllen des geforderten ununterbrochenen 5-jährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet und
- vorsätzlich begangene Straftaten mit Geldstrafen von über 50 Tagessätzen.

7. Werden Ausländer:innen seitens der Verwaltung initiativ auf die o.a. gesetzlichen Möglichkeiten hingewiesen und in welcher Form erfolgt das durch die Ausländerbehörde?

Entsprechend den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 2023 zum sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrecht“ werden bei Vorsprachen zur Verlängerung von Duldungsbescheinigungen nach §§ 60a und 60b des Aufenthaltsgesetzes die Duldungsinhaber über den „Chancen-Aufenthalt“ informiert und beraten.

Ferner wurden von Betroffenen gesonderte Beratungstermine zur Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG beantragt und durchgeführt.

Im Zuge der Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist die Ausländerbehörde im Übrigen verpflichtet, das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ zu prüfen.

Egbert Geier
Bürgermeister